

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Bodenseekreis

Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 22.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 die entsprechenden Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr gelten.

Daher treten ab dem 22.05.2021 die Regelungen der Öffnungsstufe 1 in der Corona-Verordnung des Landes in Kraft und es gelten für die Schulen die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes für Inzidenzen zwischen 50 und 100.

Im Einzelnen:

Im Landkreis Bodenseekreis finden derzeit noch die Maßnahmen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei Inzidenzen über 100 Anwendung.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet aber, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden. Die im maßgeblichen Zeitraum liegenden Sonn- und Feiertage zählen nicht mit. Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 15.05.2021, 17.05.2021, 18.05.2021, 19.05.2021 und 20.05.2021, unter 100.

Mit dem Tag des Außerkrafttretens der Maßnahmen nach § 28b IfSG gelten die Regelungen der Öffnungsstufe 1 gemäß § 21 der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO). Ebenso finden die Vorgaben des § 19 CoronaVO zum Schulbetrieb bei Inzidenzen zwischen 50 und 100 Anwendung.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28b IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Friedrichshafen, 20. Mai 2021

Lothar Wölfle
Landrat